

## Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens

Vom Stiftungsvorstand beschlossen am 15.05.2020

1. Gemäß § 3 des Berliner Stiftungsgesetzes und § 4 unserer Satzung ist das Stiftungsvermögen in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten.
2. Dem entspricht eine konservative Anlagestrategie, in der höhere Risiken für den Erhalt des Stiftungsvermögens vermieden werden.
3. Die Stiftung macht allerdings nur Sinn, wenn die Erträge aus dem Stiftungsvermögen so hoch sind, dass die Stiftung effektiv ihren Zweck erfüllen kann. Dies ist im Übrigen auch Voraussetzung zur fortdauernden Anerkennung ihrer Gemeinnützigkeit.
4. Wegen dieser tendenziell widersprüchlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Anforderungen (Vermögenserhalt vs. ertragsreiche Anlage) verbietet sich die Anlage des Stiftungsvermögens alleine in einer Anlageklasse. Diversifizierung als Grundsatz der Anlagestrategie ist zudem ein weiteres Mittel zur Risiko-Minimierung.
5. Kontoguthaben, Festgelder, festverzinsliche Wertpapiere wie Anleihen, Anteile an Rentenfonds, Geldmarktpapiere und Anteile an offenen Immobilienfonds stellen im Sinne der konservativen Anlagestrategie das Basis-Investment des Stiftungsvermögens dar. Um die Ertragskraft zu stärken, ist die Anlage in Aktien und Aktienfonds ebenfalls zulässig. Die Aktienquote darf dabei einen Anteil von 50 Prozent am gesamten Stiftungsvermögen nicht dauerhaft übersteigen. Dies ist auch bei der Anlage in gemischten Fonds zu berücksichtigen.
6. Die Anlage in hoch spekulativen Papieren wie beispielsweise Optionsscheinen oder Termingeschäften ist ausgeschlossen.
7. Bei der Anlage des Stiftungsvermögens sind ethisch – ökologische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Die Anlage darf wesentlichen Satzungsbestimmungen des Stifters nicht widersprechen (insbesondere § 2, der Satzung des HVD, LV Berlin-Brandenburg).
8. Geboten ist eine „Anlagepolitik der ruhigen Hand“. Dies schließt hektische Käufe und Verkäufe in kurzen Zeiträumen z. B. zur Realisierung kurzfristiger Kursgewinne aus.